

TE Vwgh Beschluss 2015/11/26 Ra 2015/07/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §6 Abs1 impl;
VwGG §24 Abs1 Z1;
VwGG §25a Abs5;
VwGG §26 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 24 heute
2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofrätin Dr. Hinterwirth sowie den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hohenwarter, über die Revision der Wassergenossenschaft W, vertreten durch Dr. Thomas Gratzl, Rechtsanwalt in 4600 Wels, Pfarrgasse 15a, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. September 2015, Zl. LVwG-550590/23/Wim/AK, LVwG- 550591/2/Wim/AK, LVwG-550592/2/Wim/AK, betreffend wasserrechtliche Bewilligung der Bachabkehr 2015 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt W), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Gemäß § 25a Abs. 5 VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Daraus ergibt sich, dass jede Revision, also auch eine außerordentliche, beim Verwaltungsgericht einzubringen ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Daraus ergibt sich, dass jede Revision, also auch eine außerordentliche, beim Verwaltungsgericht einzubringen ist.

Nach § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes (Revisionsfrist) sechs Wochen und beginnt in den Fällen des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG dann, wenn das Erkenntnis dem Revisionswerber zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (Z 1 leg. cit.). Nach Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes (Revisionsfrist) sechs Wochen und beginnt in den Fällen des Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG dann, wenn das Erkenntnis dem Revisionswerber zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (Ziffer eins, leg. cit.).

Im Revisionsfall wurde das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. September 2015 dem Revisionswerber nach seinen eigenen Angaben am 24. September 2015 zugestellt.

Die dagegen erhobene und an den Verwaltungsgerichtshof adressierte außerordentliche Revision wurde am 5. November 2015, dem letzten Tag der Revisionsfrist, zur Post gegeben und langte am 10. November 2015 beim Verwaltungsgerichtshof ein.

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 25. Juni 2014, Ra 2014/13/0002, sowie vom 26. Juni 2014, Ro 2014/10/0068). Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt vergleiche , etwa die hg. Beschlüsse vom 25. Juni 2014, Ra 2014/13/0002, sowie vom 26. Juni 2014, Ro 2014/10/0068).

Im vorliegenden Fall endete die Revisionsfrist am 5. November 2015 und war daher schon zum Zeitpunkt des

Einlangens der Revision beim Verwaltungsgerichtshof (am 10. November 2015) abgelaufen, weshalb von einer Weiterleitung abgesehen werden konnte (vgl. zur Zulässigkeit einer Zurückweisung ohne Weiterleitung an das Verwaltungsgericht die hg. Beschlüsse vom 4. September 2014, Ra 2014/15/0001, und vom 12. März 2015, Ra 2014/18/0135). Im vorliegenden Fall endete die Revisionsfrist am 5. November 2015 und war daher schon zum Zeitpunkt des Einlangens der Revision beim Verwaltungsgerichtshof (am 10. November 2015) abgelaufen, weshalb von einer Weiterleitung abgesehen werden konnte vergleiche , zur Zulässigkeit einer Zurückweisung ohne Weiterleitung an das Verwaltungsgericht die hg. Beschlüsse vom 4. September 2014, Ra 2014/15/0001, und vom 12. März 2015, Ra 2014/18/0135).

Wenn der Revisionswerber zur Wahl der Einbringungsstelle darauf verweist, dass zufolge der Mitteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Oktober 2014 im Falle der (gegen dasselbe Erkenntnis erhobenen) außerordentlichen Revision des J K und der M K (hg. Zl. Ra 2015/07/0129) gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 VwGG Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof unmittelbar bei diesem einzubringen seien, weshalb die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werde, so verkennt er die Rechtslage. Wenn der Revisionswerber zur Wahl der Einbringungsstelle darauf verweist, dass zufolge der Mitteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Oktober 2014 im Falle der (gegen dasselbe Erkenntnis erhobenen) außerordentlichen Revision des J K und der M K (hg. Zl. Ra 2015/07/0129) gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof unmittelbar bei diesem einzubringen seien, weshalb die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werde, so verkennt er die Rechtslage.

Der mit "Revision" überschriebene § 25a VwGG regelt unter anderem die Einbringungsstelle für (ordentliche und außerordentliche) Revisionen. Nach Abs. 5 des § 25a VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Nach § 30a Abs. 7 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Fall einer außerordentlichen Revision den Verfahrensparteien (und im Fall des § 29 VwGG dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Landesregierung) eine Ausfertigung der außerordentlichen Revision samt Beilagen zuzustellen und dem Verwaltungsgerichtshof die außerordentliche Revision samt Beilagen unter Anschluss der Verfahrensakten vorzulegen. Der mit "Revision" überschriebene Paragraph 25 a, VwGG regelt unter anderem die Einbringungsstelle für (ordentliche und außerordentliche) Revisionen. Nach Absatz 5, des Paragraph 25 a, VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Nach Paragraph 30 a, Absatz 7, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Fall einer außerordentlichen Revision den Verfahrensparteien (und im Fall des Paragraph 29, VwGG dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Landesregierung) eine Ausfertigung der außerordentlichen Revision samt Beilagen zuzustellen und dem Verwaltungsgerichtshof die außerordentliche Revision samt Beilagen unter Anschluss der Verfahrensakten vorzulegen.

Nach der Vorlage der außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof kommt die vom Revisionswerber genannte Bestimmung des (mit "Schriftsätze" überschriebenen) § 24 Abs. 1 Z 1 VwGG zum Tragen, wonach Schriftsätze im Revisionsverfahren ab Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen sind. Nach der Vorlage der außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof kommt die vom Revisionswerber genannte Bestimmung des (mit "Schriftsätze" überschriebenen) Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG zum Tragen, wonach Schriftsätze im Revisionsverfahren ab Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen sind.

Die außerordentliche Revision des Revisionswerbers stellt nach ihrem eindeutigen Inhalt aber keinen Schriftsatz im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1 VwGG im Verfahren über die zu Zl. Ra 2015/07/0129 anhängige außerordentliche Revision dar. Unzweifelhaft handelt es sich dabei (ebenfalls) um eine gegen dasselbe Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gerichtete außerordentliche Revision einer anderen Verfahrenspartei. Diese außerordentliche Revision hätte daher richtigerweise nicht beim Verwaltungsgerichtshof, sondern nach § 25a Abs. 5 VwGG beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht werden müssen. Die außerordentliche Revision des Revisionswerbers stellt nach ihrem eindeutigen Inhalt aber keinen Schriftsatz im Sinne des Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG im Verfahren über die zu Zl. Ra 2015/07/0129 anhängige außerordentliche Revision dar. Unzweifelhaft handelt es sich dabei (ebenfalls) um eine gegen dasselbe Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gerichtete außerordentliche Revision einer anderen Verfahrenspartei. Diese außerordentliche Revision hätte daher richtigerweise nicht beim Verwaltungsgerichtshof, sondern nach Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht werden müssen.

Die Revision war demnach ohne Auseinandersetzung mit der Frage ihrer Zulässigkeit nach Art. 133 Abs. 4 B-VG gemäß

§ 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen. Die Revision war demnach ohne Auseinandersetzung mit der Frage ihrer Zulässigkeit nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen.

Wien, am 26. November 2015

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015070151.L00

Im RIS seit

16.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at